
Kantonale Vollzugsverordnung zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz ^{1 2}

(Vom 28. April 1992)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG/Arbeitsgesetz) ³ und das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG),⁴

beschliesst:

I. Geltungsbereich

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bundesgesetze und der dazugehörigen Verordnungen in den Bereichen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit.

II. Organisation, Aufgaben

§ 2 Departement

¹ Das für den Vollzug zuständige Departement ist das Volkswirtschaftsdepartement.

² Das Departement verfügt die zwangsweise Schliessung von Betrieben nach Art. 52 Abs. 2 ArG und Art. 86 Abs. 2 UVG.

§ 3 ⁵ Amt

¹ Das Amt für Arbeit (Amt) ist die zuständige kantonale Behörde im Sinne des ArG und UVG.

² Das Amt vollzieht die vom Bundesrecht dem Kanton zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

- a) Durchführung des Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahrens gemäss ArG;
- b) Planbegutachtungen für nichtindustrielle Betriebe gemäss Art. 6 ArG und Art. 82 UVG;
- c) Verhinderung der Benützung von gefährlichen Räumen und Einrichtungen sowie Beschlagnahme von Stoffen und Gegenständen gemäss Art. 52 Abs. 2 ArG und Art. 86 Abs. 2 UVG;
- d) Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen;
- e) Betriebsinspektionen;
- f) Beratungen.

§ 4 Kantonspolizei, Arbeitsunfälle

Die Kantonspolizei meldet die Arbeitsunfälle an das Amt. Die Polizei kann das Amt zu Unfallabklärungen beiziehen.

III. Ruhezeit

§ 5⁶ Arbeitsgesetzliche Feiertage

Im Sinne von Art. 20a Abs. 1 ArG⁷ sind die in § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentlichen Ruhetage vom 21. November 2001⁸ bezeichneten Feiertage den Sonntagen gleichgestellt.

IV. Rechtsmittel

§ 6⁹ Rechtsmittel
a) nach ArG

¹ Gegen Verfügungen des Amtes oder Departementes kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Entscheide des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974¹⁰ der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

§ 7¹¹ b) nach UVG

¹ Gegen Verfügungen des Amtes oder Departementes kann innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden (Art. 52 ATSG¹²). Vorbehalten bleibt der Ausschluss der Einsprache gemäss Art. 105a UVG.¹³

² Einspracheentscheide unterliegen gemäss Art. 109 Abs. 1 lit. c UVG der Beschwerde an die eidgenössische Rekurskommission.

V. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch diese Verordnung wird der Regierungsratsbeschluss über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 17. November 1965¹⁴ aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.¹⁵ Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ GS 18-223 mit Änderungen vom 20. Dezember 2005 (GS 21-54) und vom 17. Juni 2008 (GS 22-22p).

² Erlassstitel in der Fassung vom 20. Dezember 2005.

³ SR 822.11.

⁴ SR 832.20.

⁵ Abs. 1 in der Fassung vom 17. Juni 2008.

⁶ Fassung vom 20. Dezember 2005.

⁷ SR 822.11.

⁸ SRSZ 545.110.

⁹ Fassung vom 20. Dezember 2005.

¹⁰ SRSZ 234.110.

¹¹ Fassung vom 20. Dezember 2005 (Abs. 2 neu eingefügt).

¹² SR 830.1.

¹³ SR 832.20.

¹⁴ GS 15-220.

¹⁵ Änderungen vom 20. Dezember 2005 sind am 1. Januar 2006 (Abl 2005 2141) und vom 17. Juni 2008 am 1. Juli 2008 (Abl 2008 1339) in Kraft getreten.